

Dresdner Neueste Nachrichten

Unabhängige Tageszeitung.

Größte Verbreitung in Sachsen.

Redaktion und Hauptgeschäftsstelle Ferdinandstraße 4.

Herausgeber: Redaktion Nr. 13897, Expedition Nr. 13688, Verlag Nr. 13528. Teleg.-Nr.: Neueste Dresden.

Kreiszeitungen:
Für einfache Postzettelzettel steht für Dresden und Umgegend 10 Pf., für das Ausland 40 Pf.
Sachsen-Anhalt 40 Pf. Die wöchentliche Postkarte 10 Pf. mit
Wochenaufdruck 2 Pf. Bei Wiederholungen und Jahres-
anlässen Rabatt nach Tarif. Zeitungsabende 20 Pf. Ausgaben
von auswärtigen werden nur gegen Brandabschluss aufge-
nommen. Für das Erledigen an bestimmten Tagen und
Stunden wird nicht garantiert. Telephonische Aufträge und
Abberufung von Ausgaben ist ausdrücklich untersagt. Unter Dresden
und einwohnerreichen Landesstädten kann eine Anhänger-
expedition für den Auslandsservice keinen Ausgaben-
Originalpreisen und -rabatten an.

Periodika:
Der Dresdner Zeitungsbote monatlich 20 Pf., viermal jährlich
extra 10 Pf., viermal jährlich 20 Pf. für den Ausland. Mit der
Wochenaufdruck Postkarte 10 Pf. monatlich mehr.
Neueste Dresden: je 15 Pf. monatlich mehr.
Zeitung im Deutschen und im Ausland: über „Dresden“
Ausg. A mit „Ausland“ monatlich 100 Pf., viermal jährlich 300 Pf.
B ohne „Ausland“ Postkarte 85 Pf. 225.
Im Österreich-Ungarn:
Ausg. A mit „Ausland“ monatlich 170 Pf., viermal jährlich 525 Pf.
B ohne „Ausland“ Postkarte 161 Pf. 188.
Nach dem Ausland in Europa möglichst 100 Pf. Tag, Samm. 10 Pf.

Die große Offensive des Feindes südwestlich Ville zum Stillstand gebracht

Schwerste Verluste der Engländer und Franzosen. — Fünf feindliche Flugzeuge heruntergeschossen. — Deutsche Flieger vertreiben russische Kriegsschiffe vor Riga. — Wichtige Fortschritte im Osten.

Die Kämpfe an der serbischen Grenze.

Berlin, 27. September.

Aus den kurzen Berichten über die Ergebnisse am südlichen Kriegsschauplatz lädt sich immerhin fassen, daß von Vojvodina aus angegangen, die ganze serbische Linie unterhalb Novi Sad im Bereich deutscher und österreichisch-ungarischer Geschwader für die Schaltung der Sicherung zwischen der Grenze und unsrigen Stellungen in die Tattheit von gleicher Bedeutung, doch gelangt ein serbischer Train, der einer von Belgrad auf der Straße nach Slavonien abgehenden größeren militärischen Abteilung angetroffen haben möchte, von zwei Seiten ins Kreuzfeuer genommen und bis auf den letzten Karren vernichtet wurde. Von Toplitz und in das Preseobergebiet nach Süden und parallel mit der Eigengrenze nach Norden im Elmarsche begrenzte serbische Infanterie wurde von unsrer Artillerie flächig angedroht und gesprengt. Der Donau-Sava-Winkel bei Belgrad blieb auf diese Weise dauernd unangelegt werden.

Die Haltung Rumäniens.

Wie die offizielle „Independance Roumaine“ scheint, nahm der Ministerrat, der sich mit der Prüfung der eigenen Lage befaßte, von der Mobilisierung Bulgariens und Griechenlands Kenntnis. Die Minister waren einmütig der Ansicht, daß diese neuen Zuläufe nicht danach angezeigt seien, die bis heute folgende Mittelmärkte Rumäniens in angeneimer Weise zu ändern; die Frage des Belagerungszustandes, von dem gewisse Blätter sprachen, wurde vom Ministerrat nicht einmal erörtert. — Danach scheint man in Rumänien wirklich ruhiges Blut bewahren zu wollen und auch

die Frage eines freien deutsch-türkischen Verkehrs

von objektivem Standpunkt aus zu betrachten denn

* Angau, 27. September. Aus Rumänien berichtet der „Corriere della Sera“, nach dem „Adesverul“ habe der König gelöst, da der deutsch-österreichische Angriff gegen Serbien nur eine zeitweise Belebung des serbischen Donau- und freien Verkehrs nach der Balkanfront sei für Rumänien kein Grund zur Intervention gegeben. Die Centralmächte würden die Lage auf dem Balkan nicht komplizieren wollen. Sollte der Bierverband Truppen senden, so würde Rumänien nach Maßgabe seiner Interessen handeln.

Beider sind für einen Umschwung in der östlichen Weltung und besonders „auf der Straße“ wenig Anzeichen zur Befestigung vorhanden. Nach wie vor finden bloß alte Kundgebungen gegen die Mittelmächte statt, die zwar von wenigen Jünglingen veranlaßt werden, aber bei dem leicht beweglichen Temperament des rumänischen Volkes nicht außer Acht zu lassen sind. Der „Vostok“ schreibt über eine dieser Kundgebungen fort, aber doch deutlich: „Wenn wir die Gefühle der manifestierenden Jugend auch verleben, so können wir doch Handlungen nicht abgeben, die sich gegen die östliche Orientierung und die höchsten Interessen des Staates richten. Das höchste Verdienst in dem gegenwärtigen Ausblick ist, die nationalen Gefühle zurückzuhalten, damit sie nicht, in deren Hand das Werkzeug der Nation ist, ihre Wirkung in ruhiger und erhabener Würde tun können. Wir hoffen, daß die Studenten zu der einzigen Wollung zurückkehren werden, welche die Lage verlangt, der des nachslamen Patriotismus, der in seinen Ausführungen ruhig und würdig ist.“

Hinter der serbischen Front.

Berlin, 27. September.

Auf dem Kriegsschauplatz wird gemeldet: Während die schwere Artillerie der Verbündeten fortsetzt, die serbische Befestigungen in Matrosko, um Belgrad und bei Semenovci zu erobern, um die Eingänge des Moreotales zu beschließen, machen sich hinter der serbischen Front alle Anzeichen der Verbündeten bemerkbar. Nach den Meldungen unserer Flieger, die täglich über Belgrad kreisen und bis nach Nord- und weiter Süden gehen sowohl von Belgrad wie von Niš zahlreiche Bahntransporte mit Flüchtlingen ab. Die Artillerie der Verbündeten sorgt die Stadt Belgrad, belegt aber die von der dortigen Poststation abgehenden militärischen Transporte mit Granaten. Nach den Bekämpfungen unserer Flieger wurde einer dieser Bahntransporte durch Artillerie zerstört, ebenso jedoch unter Artillerie mit gutem Erfolge die belagerten Infanteriededungen, die sich hinter Belgrad hinstrecken.

Alle Angriffe des Feindes im Westen blutig abgeschlagen.

Großes Hauptquartier, 27. September.
(Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der Küste herrsche Ruhe; nur einzelne Schüsse wurden von weitausliegenden Schiffen wirksamlos auf die Umgegend von Middelkerke abgefeuert.

Im Vorortenbereich hat der Feind seine Angriffe nicht wiederholt.

Südwestlich von Ville ist die große Feindliche Offensive durch Gegenseitigkeiten zum Stillstand gebracht worden. Feindliche Feindliche Einzelangriffe brachen nördlich wie südlich von Ville unter starker Einbuße für die Engländer zusammen. Auch in der Gegend bei Souchez und beiderseits Arras wurden alle Angriffe blutig abgeschlagen. Die Gefangenenzahl erhöhte sich auf 25 Offiziere und 2000 Mann, die Feinde an Maschinengewehren auf 14.

Die französische Offensive zwischen Reims und Argonne macht weiter keine weiteren Fortschritte. Sömländische Angriffe des Feindes, die besonders an der Straße Somme-Saumur sowie nördlich von Bapaume-Mossigues und südlich der Aisne beständig waren, scheiterten unter schweren Verlusten für den Feind. Auch in der Gegend bei Souchez und beiderseits Arras wurden alle Angriffe blutig abgeschlagen. Die Gefangenenzahl erhöhte sich hier auf über 40 Offiziere, 3000 Mann.

Bei feindlicher Fluglage, darunter ein russische Flugzeuge durch deutsche Flieger angegriffen. Auf dem Aisne- und einem Torpedobootsboot wurden Treffer beobachtet. Die russische Flotte kämpfte leidenschaftlich in nördlicher Richtung ab.

Auf der Südwestfront von Dünaburg wurde dem Feinde gestern eine weitere Stellung entzogen. Es sind nun Offiziere und über 1800 Männer zu Gefangen gemacht und zwei Maschinengewehre erbeutet worden.

Möglich von Bilejska wird unter Angriff fortgesetzt. Südlich von Smorgon wurden starke Feindangriffe abgewiesen.

Zwischen Krewo-Bilken möglicherweise Truppenfortschritte. Der rechte Flügel und die

Heeresgruppe des Generalstabsmarschalls v. Hindenburg:

Im Nigischen Meerbusen wurden russische Kriegsschiffe, darunter ein Minenschiff, durch deutsche Flieger angegriffen. Auf dem Minenschiff und einem Torpedobootsboot wurden Treffer beobachtet. Die russische Flotte kämpfte leidenschaftlich in nördlicher Richtung ab.

Auf der Südwestfront von Dünaburg wurde dem Feinde gestern eine weitere Stellung entzogen. Es sind nun Offiziere und über 1800 Männer zu Gefangen gemacht und zwei Maschinengewehre erbeutet worden.

Möglich von Bilejska wird unter Angriff fortgesetzt. Südlich von Smorgon wurden starke Feindangriffe abgewiesen.

Zwischen Krewo-Bilken möglicherweise Truppenfortschritte. Der rechte Flügel und die

Heeresgruppe des Generalstabsmarschalls Prinz Leopold von Bayern:

haben die Bewohner des Rajons die Schiffsbrücke, die Terwetsch und der Schiffschar vom Feinde gesäubert. Letztlich von Baranowitschi hält der Feind noch kleine Brückenköpfe. Der Kampf auf der ganzen Front ist im Gange.

Heeresgruppe des Generalstabsmarschalls v. Mackensen:

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung:

Die amerikanischen Kriegslieferungen.

Eine neue Note Burians an Wilson.

Wien, 25. September.

Der Minister des auswärtigen Angeklagten hat dem amerikanischen Vertreter in Wien die folgende Note überreichen lassen:

Wien, 24. September 1915.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die sehr geschätzte Note vom 16. August d. J. Nr. 2756 zu erhalten, mit welcher es Seiner Exzellenz dem Herrn Außenminister und bewaffneten Politikern der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber den von der k. u. k. Regierung in der Frage der Lieferung von Kriegsbedarf an Großbritannien und dessen Verbündeten vertretenen Standpunkten einimmt. Die Darlegungen, welche das Washingtoner Kabinett dieser Note gemäßigt hat, lassen die verschiedenen Gesichtspunkte erkennen, die für die Bundesregierung in der Angelegenheit maßgebend sind, und die ich nach ihrer Meinung vertragen, den von der k. u. k. Regierung geltend gebrachten Ansprüchen Beziehung zu ertragen. So sieht es auch die k. u. k. Regierung bei angelegten sein lassen, die vom Washingtoner Kabinett ins Tiefen gegangenen Momenten.

eingehend zu prüfen, so vermögen gleichwohl deren fruchtlose Wagniss und Wertung sie zu einem Abgehen von dem Standpunkt nicht zu bestimmen, wie er in der Note vom 29. Juni d. J. Nr. 3045 ausdrücklich verordnet ist. — Die Ausführungen der Bundesregierung beruhen zum großen Teil auf der nicht zutreffenden Voraussetzung, als hätte die k. u. k. Regierung die in Artikel 146 der V. und des XIII. Haager Konvention den Angehörigen neutraler Mächte eingeräumte Bezeichnung des Kriegsführers Kommandos zu liefern, überhaupt in Abrede gestellt, während doch die vorwärts gestellte Note der k. u. k. Regierung ausdrücklich besagt hatte, daß der Vorläufer — aber auch nur dieser — der besagten Feststellung der Bundesregierung eine formale Sandbank zur Tuldung des von ihren Bürgern gerechtfertigt betriebenen Handels mit Kriegsmaterial biete. Der k. u. k. Regierung losgelöst von der k. u. k. Regierung ein Abkommen von einem geltenden Vertrag anzunehmen, sie wird nur daran hin, daß nach ihrem Vorbehalt jener Bestimmung nicht eine Auslegung gegeben werden sollte, die mit dem Grundgedanken und den obersten Grundsätzen des Neutralitätsrechts im Widerstreit geriete. Allerdings entsteht aus der vorliegenden Praktikierung des K. u. k. Kriegsrechts die Gefahr, daß die in schriftlichen Vereinbarungen niedergelegten Bedingungen als das Ur und Auf des Völkerrechts angesehen und darüber hinaus allgemeine Grundgedanken, sowie sie noch nicht in Staatsverträgen ausdrücklich fixiert werden, übersehen werden. Außerdem ist die vorwärts gestellte Note der k. u. k. Regierung ausdrücklich besagt, daß der Vorläufer — aber auch nur dieser — der besagten Feststellung der Bundesregierung eine formale Sandbank zur Tuldung des von ihren Bürgern gerechtfertigt betriebenen Handels mit Kriegsmaterial biete. Der k. u. k. Regierung losgelöst von der k. u. k. Regierung ein Abkommen von einem geltenden Vertrag anzunehmen, sie wird nur daran hin, daß nach ihrem Vorbehalt jener Bestimmung nicht eine Auslegung gegeben werden sollte, die mit dem Grundgedanken und den obersten Grundsätzen des Neutralitätsrechts im Widerstreit geriete. Allerdings entsteht aus der vorliegenden Praktikierung des K. u. k. Kriegsrechts die Gefahr, daß die in schriftlichen Vereinbarungen niedergelegten Bedingungen als das Ur und Auf des Völkerrechts angesehen und darüber hinaus allgemeine Grundgedanken, sowie sie noch nicht in Staatsverträgen ausdrücklich fixiert werden, übersehen werden. Außerdem ist die vorwärts gestellte Note der k. u. k. Regierung ausdrücklich besagt, daß der Vorläufer — aber auch nur dieser — der besagten Feststellung der Bundesregierung eine formale Sandbank zur Tuldung des von ihren Bürgern gerechtfertigt betriebenen Handels mit Kriegsmaterial biete. Der k. u. k. Regierung losgelöst von der k. u. k. Regierung ein Abkommen von einem geltenden Vertrag anzunehmen, sie wird nur daran hin, daß nach ihrem Vorbehalt jener Bestimmung nicht eine Auslegung gegeben werden sollte, die mit dem Grundgedanken und den obersten Grundsätzen des Neutralitätsrechts im Widerstreit geriete. Allerdings entsteht aus der vorliegenden Praktikierung des K. u. k. Kriegsrechts die Gefahr, daß die in schriftlichen Vereinbarungen niedergelegten Bedingungen als das Ur und Auf des Völkerrechts angesehen und darüber hinaus allgemeine Grundgedanken, sowie sie noch nicht in Staatsverträgen ausdrücklich fixiert werden. Außerdem ist die vorwärts gestellte Note der k. u. k. Regierung ausdrücklich besagt, daß der Vorläufer — aber auch nur dieser — der besagten Feststellung der Bundesregierung eine formale Sandbank zur Tuldung des von ihren Bürgern gerechtfertigt betriebenen Handels mit Kriegsmaterial biete. Der k. u. k. Regierung losgelöst von der k. u. k. Regierung ein Abkommen von einem geltenden Vertrag anzunehmen, sie wird nur daran hin, daß nach ihrem Vorbehalt jener Bestimmung nicht eine Auslegung gegeben werden sollte, die mit dem Grundgedanken und den obersten Grundsätzen des Neutralitätsrechts im Widerstreit geriete. Allerdings entsteht aus der vorliegenden Praktikierung des K. u. k. Kriegsrechts die Gefahr, daß die in schriftlichen Vereinbarungen niedergelegten Bedingungen als das Ur und Auf des Völkerrechts angesehen und darüber hinaus allgemeine Grundgedanken, sowie sie noch nicht in Staatsverträgen ausdrücklich fixiert werden. Außerdem ist die vorwärts gestellte Note der k. u. k. Regierung ausdrücklich besagt, daß der Vorläufer — aber auch nur dieser — der besagten Feststellung der Bundesregierung eine formale Sandbank zur Tuldung des von ihren Bürgern gerechtfertigt betriebenen Handels mit Kriegsmaterial biete. Der k. u. k. Regierung losgelöst von der k. u. k. Regierung ein Abkommen von einem geltenden Vertrag anzunehmen, sie wird nur daran hin, daß nach ihrem Vorbehalt jener Bestimmung nicht eine Auslegung gegeben werden sollte, die mit dem Grundgedanken und den obersten Grundsätzen des Neutralitätsrechts im Widerstreit geriete. Allerdings entsteht aus der vorliegenden Praktikierung des K. u. k. Kriegsrechts die Gefahr, daß die in schriftlichen Vereinbarungen niedergelegten Bedingungen als das Ur und Auf des Völkerrechts angesehen und darüber hinaus allgemeine Grundgedanken, sowie sie noch nicht in Staatsverträgen ausdrücklich fixiert werden. Außerdem ist die vorwärts gestellte Note der k. u. k. Regierung ausdrücklich besagt, daß der Vorläufer — aber auch nur dieser — der besagten Feststellung der Bundesregierung eine formale Sandbank zur Tuldung des von ihren Bürgern gerechtfertigt betriebenen Handels mit Kriegsmaterial biete. Der k. u. k. Regierung losgelöst von der k. u. k. Regierung ein Abkommen von einem geltenden Vertrag anzunehmen, sie wird nur daran hin, daß nach ihrem Vorbehalt jener Bestimmung nicht eine Auslegung gegeben werden sollte, die mit dem Grundgedanken und den obersten Grundsätzen des Neutralitätsrechts im Widerstreit geriete. Allerdings entsteht aus der vorliegenden Praktikierung des K. u. k. Kriegsrechts die Gefahr, daß die in schriftlichen Vereinbarungen niedergelegten Bedingungen als das Ur und Auf des Völkerrechts angesehen und darüber hinaus allgemeine Grundgedanken, sowie sie noch nicht in Staatsverträgen ausdrücklich fixiert werden. Außerdem ist die vorwärts gestellte Note der k. u. k. Regierung ausdrücklich besagt, daß der Vorläufer — aber auch nur dieser — der besagten Feststellung der Bundesregierung eine formale Sandbank zur Tuldung des von ihren Bürgern gerechtfertigt betriebenen Handels mit Kriegsmaterial biete. Der k. u. k. Regierung losgelöst von der k. u. k. Regierung ein Abkommen von einem geltenden Vertrag anzunehmen, sie wird nur daran hin, daß nach ihrem Vorbehalt jener Bestimmung nicht eine Auslegung gegeben werden sollte, die mit dem Grundgedanken und den obersten Grundsätzen des Neutralitätsrechts im Widerstreit geriete. Allerdings entsteht aus der vorliegenden Praktikierung des K. u. k. Kriegsrechts die Gefahr, daß die in schriftlichen Vereinbarungen niedergelegten Bedingungen als das Ur und Auf des Völkerrechts angesehen und darüber hinaus allgemeine Grundgedanken, sowie sie noch nicht in Staatsverträgen ausdrücklich fixiert werden. Außerdem ist die vorwärts gestellte Note der k. u. k. Regierung ausdrücklich besagt, daß der Vorläufer — aber auch nur dieser — der besagten Feststellung der Bundesregierung eine formale Sandbank zur Tuldung des von ihren Bürgern gerechtfertigt betriebenen Handels mit Kriegsmaterial biete. Der k. u. k. Regierung losgelöst von der k. u. k. Regierung ein Abkommen von einem geltenden Vertrag anzunehmen, sie wird nur daran hin, daß nach ihrem Vorbehalt jener Bestimmung nicht eine Auslegung gegeben werden sollte, die mit dem Grundgedanken und den obersten Grundsätzen des Neutralitätsrechts im Widerstreit geriete. Allerdings entsteht aus der vorliegenden Praktikierung des K. u. k. Kriegsrechts die Gefahr, daß die in schriftlichen Vereinbarungen niedergelegten Bedingungen als das Ur und Auf des Völkerrechts angesehen und darüber hinaus allgemeine Grundgedanken, sowie sie noch nicht in Staatsverträgen ausdrücklich fixiert werden. Außerdem ist die vorwärts gestellte Note der k. u. k. Regierung ausdrücklich besagt, daß der Vorläufer — aber auch nur dieser — der besagten Feststellung der Bundesregierung eine formale Sandbank zur Tuldung des von ihren Bürgern gerechtfertigt betriebenen Handels mit Kriegsmaterial biete. Der k. u. k. Regierung losgelöst von der k. u. k. Regierung ein Abkommen von einem geltenden Vertrag anzunehmen, sie wird nur daran hin, daß nach ihrem Vorbehalt jener Bestimmung nicht eine Auslegung gegeben werden sollte, die mit dem Grundgedanken und den obersten Grundsätzen des Neutralitätsrechts im Widerstreit geriete. Allerdings entsteht aus der vorliegenden Praktikierung des K. u. k. Kriegsrechts die Gefahr, daß die in schriftlichen Vereinbarungen niedergelegten Bedingungen als das Ur und Auf des Völkerrechts angesehen und darüber hinaus allgemeine Grundgedanken, sowie sie noch nicht in Staatsverträgen ausdrücklich fixiert werden. Außerdem ist die vorwärts gestellte Note der k. u. k. Regierung ausdrücklich besagt, daß der Vorläufer — aber auch nur dieser — der besagten Feststellung der Bundesregierung eine formale Sandbank zur Tuldung des von ihren Bürgern gerechtfertigt betriebenen Handels mit Kriegsmaterial biete. Der k. u. k. Regierung losgelöst von der k. u. k. Regierung ein Abkommen von einem geltenden Vertrag anzunehmen, sie wird nur daran hin, daß nach ihrem Vorbehalt jener Bestimmung nicht eine Auslegung gegeben werden sollte, die mit dem Grundgedanken und den obersten Grundsätzen des Neutralitätsrechts im Widerstreit geriete. Allerdings entsteht aus der vorliegenden Praktikierung des K. u. k. Kriegsrechts die Gefahr, daß die in schriftlichen Vereinbarungen niedergelegten Bedingungen als das Ur und Auf des Völkerrechts angesehen und darüber hinaus allgemeine Grundgedanken, sowie sie noch nicht in Staatsverträgen ausdrücklich fixiert werden. Außerdem ist die vorwärts gestellte Note der k. u. k. Regierung ausdrücklich besagt, daß der Vorläufer — aber auch nur dieser — der besagten Feststellung der Bundesregierung eine formale Sandbank zur Tuldung des von ihren Bürgern gerechtfertigt betriebenen Handels mit Kriegsmaterial biete. Der k. u. k. Regierung losgelöst von der k. u. k. Regierung ein Abkommen von einem geltenden Vertrag anzunehmen, sie wird nur daran hin, daß nach ihrem Vorbehalt jener Bestimmung nicht eine Auslegung gegeben werden sollte, die mit dem Grundgedanken und den obersten Grundsätzen des Neutralitätsrechts im Widerstreit geriete. Allerdings entsteht aus der vorliegenden Praktikierung des K. u. k. Kriegsrechts die Gefahr, daß die in schriftlichen Vereinbarungen niedergelegten Bedingungen als das Ur und Auf des Völkerrechts angesehen und darüber hinaus allgemeine Grundgedanken, sowie sie noch nicht in Staatsverträgen ausdrücklich fixiert werden. Außerdem ist die vorwärts gestellte Note der k. u. k. Regierung ausdrücklich besagt, daß der Vorläufer — aber auch